



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG-	BAK/SV-GSt	Julia Adlgasser	DW 2482 DW 2695	04.02.2013
90000/0008-		Christa Marischka		
II/A/2013				

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Apothekengesetz, das Gehaltsskassengesetz 2002, das Apothekerkammergesetz 2001, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Gentechnikgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs für ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde eine neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Demnach werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 je ein Verwaltungsgericht erster Instanz in den Ländern sowie zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz beim Bund eingerichtet und zwar ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht.

Die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder sowie zahlreiche andere weisungsfreie Sonderbehörden des Bundes werden aufgelöst und der administrative Instanzenzug wird im

Wesentlichen abgeschafft. Von Behörden erster Instanz erlassene Bescheide können demnach in Zukunft nur bei einem Verwaltungsgericht angefochten werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf den Allgemeinen Teil der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz aus dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK-10203/0016-I/A/4/2012) verwiesen.

Mit diesem Anpassungsgesetz soll der Rechtsschutz in einzelnen Materiengesetzen, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Gesundheit fallen, an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 angepasst werden. Die Umsetzung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit stößt vor allem bei der Unabhängigen Heilmittelkommission (UHK) auf erhebliche Probleme.

Gegen die anderen Teile des Begutachtungsentwurfs werden keine Einwände erhoben.

Zu Art 1 Änderungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und Art 2 Hebammengesetz

In bestimmten Verfahren sind derzeit in beiden Gesetzen ausdrücklich keine Berufungsmöglichkeiten an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen. Diese Bestimmungen sollen in Zukunft gestrichen werden, sodass es insgesamt weitgehendere Berufungsmöglichkeiten geben wird als heute. Diese Gesetzesänderungen werden von der BAK begrüßt.

Zu Art 24 Z 25 Änderung im ASVG zur Unabhängigen Heilmittelkommission

Bisher hat die UHK die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Hauptverbandes überprüft. Diese Aufgabe soll nunmehr einem eigenen Senat beim Bundesverwaltungsgericht übertragen werden.

Die bisher lediglich kassatorischen Entscheidungen werden künftig meritorisch von einem Senat bestehend aus einem Senatsvorsitzenden und vier fachkundigen LaienrichterInnen wahrgenommen.

Unklar ist in diesem Zusammenhang der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen (EB), dass „zur medizinisch-therapeutischen, pharmakologischen und gesundheitsökonomischen **Evaluation der Entscheidung des Hauptverbandes**“ von der WKÖ und der BAK LaienrichterInnen aus dem Gebiet der Gesundheitsökonomie und aus dem Bereich der Pharmakologie und Toxikologie namhaft zu machen sind. In den EB wird außerdem ausgeführt, dass durch die vorgesehene Regelung im Wesentlichen eine Fortführung der bisherigen Rechtslage der UHK angestrebt wird. Diese Intention wurde im gegenständlichen Entwurf allerdings aus mehreren Gründen nicht umgesetzt.

Die Mitglieder der UHK werden derzeit von sieben verschiedenen Institutionen entsendet und stellen dadurch nicht nur eine große Bandbreite an Expertenwissen sicher, sondern es

werden auch politische bzw institutionelle Ausrichtungen der beteiligten Personen egalisiert. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr nur noch zwei entsendende Stellen vor. Die BAK schlägt daher vor, von den geplanten Änderungen insofern abzugehen, als es mehr als nur zwei entsendende Stellen geben soll. Darüber hinaus wäre die Senatszusammensetzung mit einem Vorsitzenden und zwei fachkundigen LaienrichterInnen ausreichend, wobei ihre Expertise letztlich für die Entscheidungsfindung unabdingbar ist, die Sachverhaltsermittlung und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Entscheidung jedoch ausnahmslos durch Sachverständigengutachten zu erfolgen hat.

Darüber hinaus sind Sachverhalte, die ein Naheverhältnis zur Sozial- oder einer Privatversicherung oder zu Pharmaunternehmen begründen könnten, offen zu legen. Der Gesetzesentwurf bleibt jedoch die Antwort darauf schuldig, welche Konsequenzen daran geknüpft sind. Sehr unpräzise ist die Feststellung im Zusammenhang damit, dass das Bundesverwaltungsgericht eigene Sachverhaltsermittlungen durchzuführen hat und – wenn erforderlich – Sachverständigengutachten in Auftrag geben kann.

Offensichtlich ist daran gedacht, dass die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Vorarbeiten von den senatszugehörigen fachkundigen LaienrichterInnen zu erledigen sind, so wie dies jetzt von den Mitgliedern der UHK gemacht wird. Lediglich ausnahmsweise soll auf externe ExpertInnen zurückgegriffen werden. Die BAK weist jedoch darauf hin, dass §12 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz die Tätigkeit von fachkundigen LaienrichterInnen ausdrücklich als Ehrenamt postuliert und anders als derzeit für die durchaus sehr zeitintensive Stoffaufbereitung keine Vergütung vorgesehen ist. Es wird daher schwierig, entsprechende ExpertInnen namhaft machen zu können, die diese zeitaufwendige Tätigkeit ohne Entschädigung ausüben wollen. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass bei der vorgesehenen Senatszusammensetzung und Entscheidungsfindung eine sozialpolitische Polarisierung stattfindet, worunter die Qualität der Arbeit und Entscheidung leidet. Zudem muss auch auf Haftungsrechtliche Probleme hingewiesen werden, denn LaienrichterInnen können niemals nach den Regeln der Gutachterhaftung persönlich für Fehlleistungen verantwortlich gemacht werden.

Die BAK ersucht die dargelegten Einwände zu berücksichtigen.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.